

Actares

Statuten

Präambel

Die Vereinsmitglieder wollen einen Beitrag leisten zur Entwicklung einer Wirtschaft im Dienste des Menschen und seiner Umwelt, und sich vor allem dafür einsetzen,

- dass die Unternehmen in allen ihren Aktivitäten die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Menschen respektieren und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen¹;
- dass die Unternehmen loyale und gerechte Beziehungen zu allen Anspruchsgruppen unterhalten: zu AktionärInnen, anderen Kapitalgebern, Mitarbeitenden, Gewerkschaften, Lieferanten, KundInnen, Konkurrenten, öffentlichen Institutionen und zu allen andern Personen und Gemeinschaften, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind.

Die Aktionärsmitglieder des Vereins nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie:

- an den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften teilnehmen oder sich vertreten lassen;
- die Unternehmen zu Transparenz auffordern. Diese ermöglicht vor allem den MinderheitsaktionärInnen den Zugang zu allen nützlichen Informationen im Hinblick auf die Verfolgung der oben aufgezählten Ziele.

Die Mitglieder des Vereins akzeptieren das Prinzip der Marktwirtschaft, d.h. den wirtschaftlichen Austausch zwischen öffentlichen und privaten Marktteilnehmern, unter anderem in der Organisationsform der gewinnorientierten Aktiengesellschaft, welche sich über den Finanz- und Börsenmarkt finanziert.

Artikel 1: Name

Unter dem Namen «Actares, Actionnariat pour une économie durable / AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Genf.

Artikel 3: Zweck

Actares trägt zur Entwicklung einer Wirtschaft bei, die im Dienste des Menschen steht und die Umwelt achtet. Actares unterstützt und fördert AktionärInnen, die ihre Verantwortung wahrnehmen wollen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen und Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

¹ Unter nachhaltiger Entwicklung wird hier verstanden: Eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, ohne die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden oder einzuschränken. Dieser Begriff umfasst zwei Konzepte:

- das Konzept der Bedürfnisse, besonders der Grundbedürfnisse der Ärmsten dieser Welt, denen absoluter Vorrang zu gewähren ist, und
- die Erkenntnis, dass verursacht durch unseren Stand der Technik und der sozialen Organisation die Welt an Grenzen stösst bezüglich ihrer Fähigkeit heutigen und zukünftigen Bedürfnissen der Menschheit nachzukommen.

(Übertragen aus den englischen Original: „Our common future“, 1987, S.43, der UNO-Kommission für Umwelt und Entwicklung.)

Artikel 6: Organisation

Die Organe von Actares sind:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle;
- Geschäftsstelle.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens jährlich zusammen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Damit dieses Quorum erreicht werden kann, haben antragstellende Mitglieder Anspruch auf einen Versand per Briefpost an alle Mitglieder. Der Vorstand regelt die Einzelheiten. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 25 Tage vor der Versammlung schriftlich zugeschickt (Poststempel).

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit von Actares.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie wählt die Revisionsstelle.
- Sie genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- Sie beschliesst über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Sie beschliesst über Statutenänderungen.
- Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg durchführen. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 7.

Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die regionale Vertretung ist gewährleistet. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann InteressentInnen auch vor ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht im Vorstand mitarbeiten lassen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er führt den Verein und vertritt ihn nach aus- sen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Dem Vorstand ist eine Geschäftsstelle unterstellt, die er beaufsichtigt. Er ernennt und entlässt die Leitung der Geschäftsstelle und die Mitarbeitenden mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.
- Er genehmigt Budget und Stellenplan.
- Er legt die Anstellungsbedingungen und die Pflichtenhefte der Geschäftsstelle fest.
- Er regelt die Finanzkompetenzen und die Zeichnungsberechtigung.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen, Telefonkonferenzen oder per Zirkularbeschluss (inkl. über E-Mail und andere digitale Kommunikationsmittel). Zirkularbeschlüsse sind möglich, solange kein Mitglied Diskussion verlangt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen sowie ihrer Reisespesen. Allfällige Sitzungsgelder dürfen den Betrag der Sitzungsgelder, die für offizielle Kommissionen entrichtet werden, nicht übersteigen. Für Tätigkeiten, die den üblichen Rahmen seiner Funktion übersteigen, kann jedes Vorstandsmitglied angemessen entschädigt werden. Die Angestellten des Vereins, die einen Lohn beziehen, dürfen im Vorstand nur mit einer beratenden Stimme vertreten sein.

Artikel 9: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine bis drei natürliche Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Diese kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11: Finanzierung

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden, Legate und andere Zuwendungen;
- Erträge aus eigenen Anlagen und Dienstleistungen.

Der Verein kann die Annahme von Zuwendungen verweigern, wenn deren Herkunft zweifelhaft ist. Über die Verwendung der Mittel beschliesst der Vorstand.

Artikel 12: Statutenänderung und Auflösung

Über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Liquidation ist das verbleibende Vereinsvermögen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Gültigkeit

Bei Rechtsstreitigkeiten ist die französische Fassung dieser Statuten verbindlich.

Text von der Mitgliederversammlung genehmigt

Originalversion: 15.3.2000

Anpassungen: 24.10.2019, 14.9.2021, 25.9.2024

Aktuelle Version: 25.9.2024